KREIS STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 3. November 2026			Nr. 62/2026
Nr.	**Datum**	**Titel**	**Seite**
342	22.10.2026	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Metelen	484 – 485
343	29.10.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke sowie Bebauungsplan Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“	486 – 487
344	29.10.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Absage eines Erörterungstermins: 11.11.2026, 09:00 Uhr, Rathaus der Stadt Greven Errichtung und Betrieb von 11 Windkraftanlagen in Greven	488
345	03.11.2026	Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2027	488 – 490

Das Amtsblatt liegt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

342. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Vechte Wind GmbH & Co. KG, Naendorf 16, 48629 Metelen mit Datum vom 12.10.2026 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V-172 EP5 in 48629 Metelen.
Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V-172 mit einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW mit folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten in 48629 Metelen:

Anlage	**East**	**North**	**Lage** Gemarkung Metelen	
			Flur	Flurstück
WEA	32.379.786	5.778.247	55	30

Die Antragsunterlagen, Bedingungen und Auflagen des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids Az.: 67/3-566.0004/24/1.6.2 vom 23.10.2024 behalten ihre Gültigkeit.
Die hiermit genehmigte Anlage ist entsprechend den geprüften und mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.
Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Ingenieurgeologie, Archäologie und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:
„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 04.11.2026 bis zum Ablauf des 17.11.2026 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse

https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronische einsehbar.

Da sich das Vorhaben auch auf den Bereich der Gemeinde Metelen, Stadt Ochtrup und Stadt Steinfurt auswirkt, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der genannten Gemeinde und Städten einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (04.11.2026 bis zum Ablauf des 17.11.2026) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1459 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (17.11.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 22.10.2026

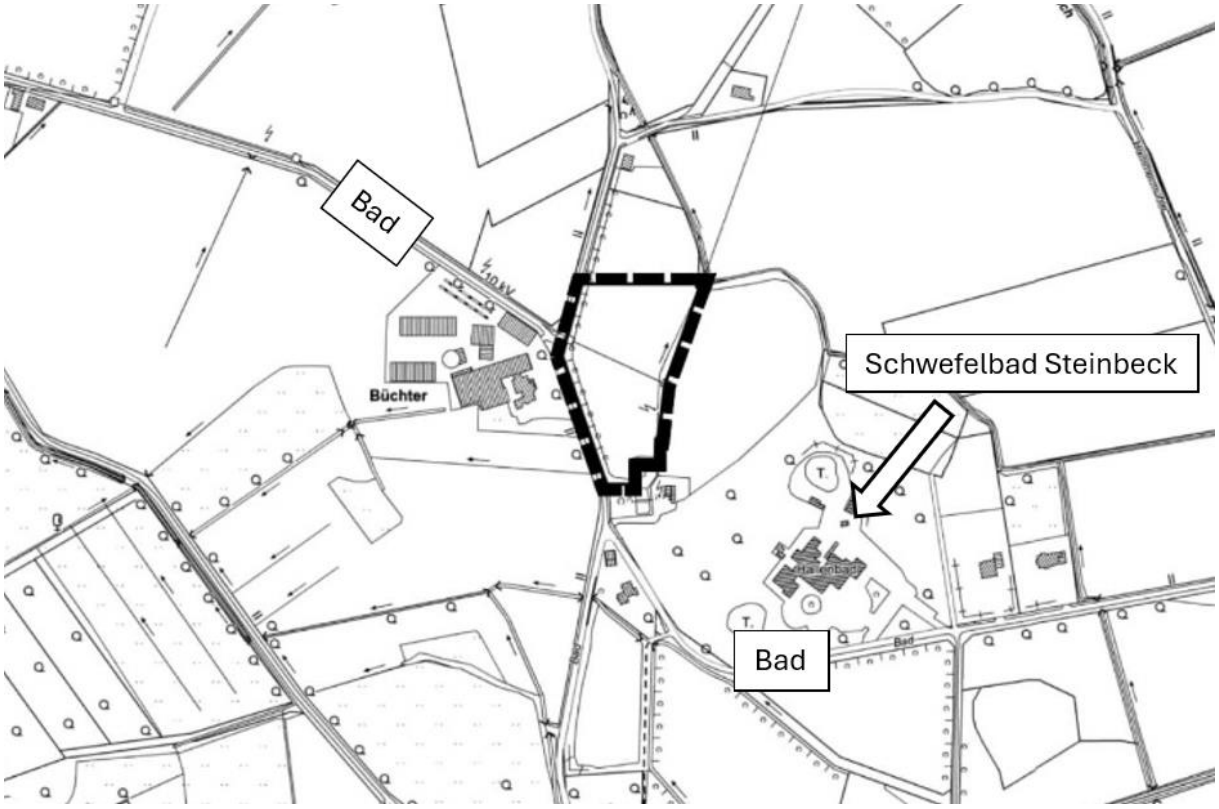
Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Meiers

Kreis Steinfurt 62/2026/342

343. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke:
56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke sowie Bebauungsplan Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“
hier: Feststellungsbeschluss und Genehmigung der o. g. Flächennutzungsplanänderung gem. § 5 und § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des o. g. Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 08.10.2026 zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht den Feststellungsbeschluss gefasst. Die Bezirksregierung Münster hat die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke am 28.10.2026 (AZ: 35.02.01.700-018/2026.0002) genehmigt. Außerdem hat der Rat am 08.10.2026 den Bebauungsplan Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke sowie des Bebauungsplans Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ sind in der nachfolgenden Karte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet:



Die Planunterlagen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke sowie des Bebauungsplans Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ liegen im Rathaus der Gemeinde Recke, Fachbereich 4 (Gemeindeentwicklung, Bauordnung & Umwelt), Hauptstraße 28, 49509 Recke, 1. OG, Zi. 114, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß § 215 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Erlass der Satzung(en) und die vorgenannten Bauleitpläne/ -änderungen und über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstehende Vermögensschäden und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 (1) Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung / Änderung der vorgenannten Bauleitpläne,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Recke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Genehmigung der Bezirksregierung Münster zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke sowie des Bebauungsplans Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 7 Abs. 4 GO NW und §§ 2 - 4 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht und § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke in den zzt. geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Recke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Recke sowie des Bebauungsplans Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ rechtsgültig.

Recke, 29.10.2026

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 62/2026/343

344. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage eines Erörterungstermins)

Die Firma Bürgerwind Greven GmbH & Co. KG, Flothdamm 15, 48268 Greven, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windkraftanlagen im östlichen Außenbereich der Stadt 48268 Greven.

Der für den 11.11.2026, 09:00 Uhr im großen Sitzungsaal des Rathauses der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven bestimmte Erörterungstermin wird hiermit abgesagt. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Antrag des Antragstellers nach § 10 Abs. 6 BImSchG ein Erörterungstermin bestimmt und gesondert bekannt gemacht werden kann.

Steinfurt, 29.10.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Beckmann

Kreis Steinfurt 62/2026/344

345. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2027

I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2027 wird am 02.11.2026 dem Kreistag zugeleitet:

Entwurf
der
Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2027

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 10.07.2025 (GV NRW S. 618), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 10.07.2025 (GV NRW S. 618), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**998.004.005 €**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**998.004.005 €**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**975.208.127 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**967.043.170 €**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**29.522.021 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	**48.266.744 €**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**18.524.000 €**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**13.264.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **18.524.000 €** festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **37.820.000 €** festgesetzt.

(2) Gem. § 12 Abs. 2 KomHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **36,5 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf **28,38 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

(3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

§ 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Aufgestellt:

Steinfurt, 14.10.2026

gez. Christian Termathe
(Kreiskämmerer)

Bestätigt:

Steinfurt, 15.10.2026

gez. Dr. Martin Sommer
(Landrat)

II. Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit gemäß § 54 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de) eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gem. § 54 Kreisordnung NRW in der Zeit vom 04.11.2026 bis 17.11.2026 beim Landrat des Kreises Steinfurt – Kämmerei –, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Steinfurt, 03.11.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-00001/0007
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat
Kreis Steinfurt

Kreis Steinfurt 62/2026/345